



Erläuterungen zur fürsorgerischen Unterbringung gemäss Art. 426 – 439 ZGB

1. Definitionen

1.1 Psychische Störung

Die psychische Störung umfasst die anerkannten Krankheitsbilder der Psychiatrie, unabhängig davon, ob sie körperliche oder nicht körperliche Ursachen haben. Dazu gehören auch Demenz und Suchterkrankungen (Alkohol-, Drogen- und Medikamentenabhängigkeit).

1.2 Nahestehende Person

Eine nahestehende Person kennt die betroffene Person gut, unterhält regelmässigen Kontakt mit dieser und ist in der Lage, deren Interessen zu wahren. Es kann sich hierbei um den Ehegatten, den registrierten Partner, den Konkubinatspartner, den Beistand, den Vorsorgebeauftragten, die Vertretungsperson bei medizinischen Massnahmen, die Eltern, Kinder, den behandelnden Arzt und weitere Vertrauenspersonen handeln, die sich um die betroffene Person kümmern oder gekümmert haben. Entscheidend ist immer in erster Linie die Realbeziehung und nicht die Formalbeziehung.

1.3 Aufenthaltsort und gesetzlicher Wohnsitz

Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält ; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Der Aufenthaltsort gilt als Wohnsitz, wenn ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar ist oder ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden ist (Art. 24 Abs. 2 ZGB).

2. Fürsorgerische Unterbringung im Notfall durch ärztlichen Entscheid

Im Notfall können in der Schweiz praktizierende Ärztinnen und Ärzte eine fürsorgerische Unterbringung anordnen, wenn die betroffene Person unter psychischen Störungen leidet.

2.1 Formular über die fürsorgerische Unterbringung im Notfall

Der Entscheid wird in mehreren bzw. fünf Exemplaren ausgefertigt. Je ein Exemplar geht an die betroffene Person, an den Beistand oder Vertreter der betroffenen Person oder an eine ihr nahe stehende Person, an die Einrichtung, in welcher die betroffene Person platziert wird, an das Friedensgericht des Bezirks, in welchem die betroffene

Person ihren Wohnsitz hat, und ein Exemplar bleibt beim verfügenden Arzt. Seit dem 1. Januar 2013 sind die Friedensgerichte als Rekursinstanz zuständig für die Gesuche um gerichtliche Beurteilung von ärztlichen Entscheiden, weswegen die Entscheide über die fürsorgerische Unterbringung im Notfall unverzüglich dem zuständigen Friedensgericht mitgeteilt werden müssen.

Das Formular über die fürsorgerische Unterbringung im Notfall kann von der Internetseite der Friedensgerichte, des Kantonsarztes und der Gesundheitsdirektion heruntergeladen werden.

2.2 Dauer, Ende und Verlängerung des ärztlichen Unterbringungsentscheides
Der ärztliche Unterbringungsentscheid gilt für eine einmalige Dauer von maximal vier Wochen. Nach Ablauf dieser Frist muss die betroffene Person entlassen werden, sofern sie nicht schriftlich eingewilligt hat, die Behandlung freiwillig fortzusetzen, oder sofern kein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid des Friedensgerichts vorliegt, der die Unterbringung verlängert.

2.2.1 Ende der Platzierung innerhalb der maximalen Dauer von vier Wochen
Während der maximalen Dauer von vier Wochen kann die Einrichtung, in welcher die betroffene Person von einem Arzt platziert wurde, über deren Entlassung entscheiden. Die Einrichtung teilt dem zuständigen Friedensgericht die Entlassung unverzüglich schriftlich mit (Briefpost, Fax oder Email).

2.2.2 Gesuch um Entlassung
Die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person oder ihr Vertreter kann die Einrichtung während der maximalen Dauer der ärztlichen Platzierung jederzeit um Entlassung ersuchen. Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person oder ihr Vertreter kann das zuständige Friedensgericht schriftlich um gerichtliche Beurteilung ersuchen, wenn das Entlassungsgesuch von der Einrichtung abgewiesen wird.

2.2.3 Freiwillige Fortsetzung der Behandlung
Die Einwilligung der betroffenen Person zur freiwilligen Fortsetzung der Behandlung in der Einrichtung nach Ablauf der ärztlichen Unterbringung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Kopie der schriftlichen Einwilligung wird unverzüglich dem zuständigen Friedensgericht zugestellt.

3. Fürsorgerische Unterbringung durch Entscheid des Friedensgerichts

3.1 Unterbringungsentscheid des Friedensgerichts
Die Einrichtung ersucht das zuständige Friedensgericht frühzeitig, jedoch spätestens nach Ablauf von drei Wochen der ärztlichen Unterbringung schriftlich um einen gerichtlichen Unterbringungsentscheid, sollte sich abzeichnen, dass die Voraussetzungen für die Entlassung der betroffenen Person nach Ablauf von vier Wochen nicht erfüllt sein werden. Das Gesuch muss begründet und mit einem ausführlichen ärztlichen Rapport sowie dem Behandlungsplan und allen weiteren nützlichen Informationen versehen sein.

3.2 Periodische Berichterstattung durch die Einrichtung
Die Leitung der Einrichtung erstattet dem zuständigen Friedensgericht alle zwei Monate schriftlich Bericht über den Verlauf der angeordneten Unterbringungen und

Massnahmen. Im Weiteren ist die Leitung der Einrichtung gehalten, dem Friedensgericht unverzüglich alle wesentlichen Veränderungen in Bezug auf den Gesundheitszustand der betroffenen Person sowie alle weiteren wesentlichen Änderungen in Bezug auf die betroffene Person mitzuteilen.

3.3 Aufhebung der vom Friedensgericht verfügten fürsorgerischen Unterbringung und Entlassung der betroffenen Person

Das Friedensgericht ist ausschliesslich zuständig, um über die Aufhebung der gerichtlichen fürsorgerischen Unterbringung und die Entlassung der betroffenen Person zu entscheiden. Die betroffene Person kann erst nach formellem Aufhebungsentscheid des Friedensgerichts aus der Einrichtung entlassen werden. Im Einzelfall kann das Friedensgericht die Zuständigkeit für die Entlassung der betroffenen Person der Einrichtung übertragen.

Die Adressen der sieben Friedensgerichte :

Justice de paix de l'arrondissement de la Veveyse, Place d'armes 11, 1618 Châtel-St-Denis

Justice de paix de l'arrondissement de la Glâne, Rue des Moines 58, 1680 Romont

Justice de paix de l'arrondissement de la Broye, Rue de la Gare 1, 1470 Estavayer-le-Lac

Friedensgericht des Seebezirks, Rathausgasse 6-8, 3280 Murten

Friedensgericht des Sensebezirks, Amthaus, 1712 Tafers

Justice de paix de l'arrondissement de la Gruyère, Avenue de la Gare 12, 1630 Bulle

Friedensgericht des Saanebezirks, Rue des Chanoines 1, 1700 Freiburg